BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

Ausbreitung des Corona-Virus vermeiden

Erhöhen Händetrockner mit Gebläse die Gefahr einer Übertragung von Viren?

Stellungnahme der BGN

Die BGN erhält von Betrieben Anfragen im Hinblick auf eine mögliche Virenübertragung in Sanitärräumen durch Händetrockner mit Gebläse. Grund dafür ist ein Passus in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ in der Fassung vom 02.07.2020. Dort hieß es in Punkt 4.2.2 (2):

„Zur Umsetzung der Handhygiene sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorzuhalten. … Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. …“

Bereits in der Fassung vom 07.05.2021 **entfiel die Empfehlung zur Vermeidung von Warmlufttrocknern:**
„… Wie beim Einsatz von Sekundärluftgeräten (siehe Abschnitt 4.2.3 Absatz 9) ist auch bei der Verwendung von Warmlufttrocknern die luftstromlenkende Wirkung dieser Geräte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und für eine verstärkte Lüftung gemäß ASR A4.1 „Sanitärräume“ zu sorgen.“

Das heißt, bei dem Einsatz von Händetrocknern mit Gebläse sollte darauf geachtet werden, **dass der aus den Geräten austretende Luftstrom nicht direkt auf andere im Raum befindliche Personen gerichtet ist.** Das wird vom Ort der Anbringung und von der konkreten Bauart/Ausführung des Händetrockners beeinflusst.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** in der Fassung 07.05.2021 wurde am 25.05.2022 **zurückgezogen**.

Dennoch gilt weiterhin das **Gebot der Arbeitsstättenverordnung**, dass an Arbeitsplätzen, und dazu zählen auch die Sanitärräume, **ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muss**. Folglich sollen Abluftströme – auch von Händetrocknern – weiterhin so gerichtet sein, dass sie nicht auf andere im Raum befindlichen Personen treffen können.

Ferner muss in **Sanitärräumen** unabhängig von der Art der Händetrockner eine **wirksame Lüftung gewährleistet sein**. Hierzu sind in Waschräumen gemäß **ASR A4.1 „Sanitärräume“** lüftungstechnische Anlagen so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 $m^3/(h\ m^2)$ erreicht wird. Alternativ ist bei **freier einseitiger Lüftung ist ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen von 0,04 m^2/m^2 Grundfläche** und bei **Querlüftung von 0,024 m^2/m^2 Grundfläche** vorzusehen.

Händetrockner mit Gebläse sind somit in Sanitärräumen zulässig, solange deren Abluftstrom nicht auf andere im Raum befindliche Personen gerichtet ist. Ferner ist unabhängig von der Art der Händetrockner auf eine ausreichende Belüftung der Sanitärräume gemäß ASR A4.1 zu achten.

(Stand 1. Januar 2023)